

Pflege von Streuobstbeständen

Streuobstbestände zählen in unserer heutigen Kulturlandschaft zu den Lebensräumen mit dem höchsten Artenreichtum. Deshalb wird deren Erhalt und ökologische Aufwertung vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gefördert.



Was wird gefördert?

Erst- bzw. Erhaltungsschnitt

Der Schnitt alter Streuobstbäume dient vorwiegend der Bestandsicherung und nicht der Ertragssteigerung. Gefördert werden ein Erst- und im Folgejahr ein Erhaltungsschnitt. In der Regel ist ein weiterer Folgeschnitt frühestens nach drei Jahren wieder förderbar.

Erziehungsschnitt

Erziehungsschnitte erfolgen an jungen Obstbäumen zur Förderung eines stabilen Kronenaufbaues in den ersten Standjahren bis zum Ertragsbeginn.

Fördervoraussetzung

- Mindestens 10 Bäume bzw. 1000 m² Obstwiese
- Geringe bis keine Freizeit- und Gartennutzung innerhalb des Streuobstbestandes
- Eingezäunte Streuobstflächen können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden
- LPV Mitgliedschaft
Der LPV kann nur gegenüber Mitgliedern (Kommunen, Vereine usw.) oder Fördermitgliedern (Privatpersonen durch einmaliger Zahlung eines Förderbetrages) tätig werden.
- Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre. In diesem Zeitraum müssen die Bäume erhalten bleiben.



LPV Regensburg
 Altmühlstraße 3
 93053 Regensburg

Mail: lpv@lra-regensburg.de

Förderantrag

Name/Vorname							
Adresse							
Telefonnummer							
Mailadresse							
Streuobstwiese							
Gemeinde				Gemarkung			
Flurnummer				Größe der Streuobstwiese (m²)			
Alter der Bäume Anzahl der Bäume	bis 5 Jahre	6 bis 30 Jahre		31 bis 60 Jahre		über 60 Jahre	
Obstart Anzahl der Bäume	Apfel		Birne		Zwetschge bzw. Pflaume		
Obstart Anzahl der Bäume	Kirsche		Walnuss		Sonstiges		
Wiesennutzung bzw. Häufigkeit der Mahd							
Lage	außerorts		Ortsrand		innerorts		
Zäunung	ja				nein		
Letzter Schnitt (Jahr)							

 Ort, Datum

 Unterschrift